



**Antrag Nr.:** 1

**Betr.:** § 17 bfv-Spielordnung

**Antrag:** Der bfv-Vorstand möge gemäß § 17.3 bfv-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten bfv-Verbandstag beschließen, § 17 Nr. 2.7 bfv-Spielordnung zu ergänzen:

<b>bfv-Spielordnung</b>	
Alt	Neu
<p><b>§ 17 – Wegfall der Wartfristen beim Vereinswechsel von Amateuren</b> [Nrn.1.unverändert]</p> <p>2. Die Wartfrist entfällt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf: [Nrn.2.1 bis 2.6 unverändert]</p> <p>2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.</p>	<p><b>§ 17 – Wegfall der Wartfristen beim Vereinswechsel von Amateuren</b> [Nrn.1.unverändert]</p> <p>2. Die Wartfrist entfällt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf: [Nrn.2.1 bis 2.6 unverändert]</p> <p>2.7 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.</p> <p><b><u>Für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 gilt:</u></b> <b>Die Frist ist seit der Aussetzung des Spielbetriebs am 12.03.2020 gehemmt und wird erst mit dessen Wiederaufnahme erneut in Gang gesetzt.</b>  [Nrn. 2.8 und 3. unverändert]</p>

*Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.*

**Begründung:**

Durch die Änderung des allgemeinverbindlichen § 17 Nr. 2.7 DFB-SpO wird den Mitgliedsverbände ermöglicht, Zeiträume festzulegen, die bei der Berechnung des 6-Monats-Frist nicht berücksichtigt werden, weil aufgrund der Covid-19-Pandemie kein Spielbetrieb durchgeführt werden kann. Dadurch soll verhindert werden, dass Spieler nach einer längeren Spielpause trotz fehlender

Zustimmung des abgebenden Vereins und ohne Zahlung einer pauschalierten Entschädigung nach § 16 Nr. 3.2 bfv-SpO ein sofortiges Spielrecht für einen neuen Verein erhalten können.

Die Hemmung der Frist zum 12.03.2020 führt dazu, dass zwar Zeiträume bis zur Aussetzung des Spielbetriebs berücksichtigt werden, die Frist dann aber eine Unterbrechung erfährt, und erst wieder mit der neuerlichen Aufnahme des Spielbetriebs in Gang gesetzt wird.